

Satzung

über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch Feldgeschworene

Auf Grund des Art. 12 Abs. 3 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) vom 06.08.1981 (GVBl S. 318) erlässt die Gemeinde Sennfeld folgende

Satzung:

§ 1

Das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen bei den von Behörden geleiteten Abmarkungen ist in der Gemeinde Sennfeld den Feldgeschworenen vorbehalten.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Sennfeld, den 15. Nov. 1983

Knieß Unterschrift
1. Bürgermeister